

Jens Krauss
Januar 2020

NOTIZ: KONSULTATION NETTING-ANZEIGE – EINSARPOTENZIALE BEI DER EIGENMITTELUNTERLEGUNG

KONSULTATION

Artikel 296 der Capital Requirements Regulation (CRR)¹ regelt die risikomindernde Anerkennung vertraglicher Aufrechnungsvereinbarungen (Netting) und fordert unter Absatz (2) Buchstabe b von Instituten, für die nach § 1a KWG entsprechend die CRR anzuwenden ist, Instituten nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 2 CRR sowie von „Less Significant Institutions“ (LSIs) dies den zuständigen Behörden anzuzeigen. Zur Vereinheitlichung der Anerkennungsanzeige startete die BaFin eine Konsultation mit einem Entwurf für ein Anzeigeformular. Als Grundlage hierfür dient das Anzeigeformular der EZB für „Significant Institutions“ (SIs). Die Konsultation läuft bis zum 06.03.2020.

Dieser Artikel fasst die Konsultation der BaFin zusammen und verdeutlicht die risikomindernden Potenziale vertraglicher Nettingvereinbarungen auf die Eigenmittelunterlegung nach der aktuellen Methodik der CRR sowie des neuen Standardansatzes für das Gegenparteiausfallrisiko (Standardised Approach for Counterparty Credit Risk; SA-CCR). Die Effekte auf die Eigenmittelanforderungen werden anhand eines Beispiels illustriert und speziell für Zinsderivate im SA-CRR vertieft.

HINTERGRUND

Das Formular soll den Instituten die Anzeige zur Anerkennung vertraglicher Nettingvereinbarungen erleichtern und eine Standardisierung herbeiführen. Netting ist die Verrechnung von gegenläufigen Forderungspositionen zwischen den Vertragspartnern. Durch diese Verrech-

¹ VERORDNUNG (EU) 2019/876 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

nung lassen sich Zahlungsansprüche und Forderungspositionen gegenüber einer Vertragspartei verringern. Mittels des Formulars bestätigen die Institute, dass die Anforderungen gemäß Artikel 296 Absatz 2 Buchstabe b, c und d bzw. Absatz 3 Buchstabe a und b erfüllt sind. Nach Absatz 2 Buchstabe b ist die Anzeige mit einem Rechtsgutachten vorzulegen, das bestätigt, dass die Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen des Instituts bei einer rechtlichen Anfechtung der Nettingvereinbarung nicht über das Saldo der positiven und negativen Marktwerte aller erfassten Einzelgeschäfte hinausgehen. Die Rechtsgutachten müssen sich dabei auf das anwendbare Recht stützen.

In Buchstabe c des Absatzes 2 wird die Anwendung der Zusammenfassung der Risikopositionen im **internen Kapital und bei Kreditobergrenzen** festgehalten und Buchstabe d **schließt Ausstiegsklauseln im Konkursfall aus**.

Rechtsgutachten müssen in den Ländern der beteiligten Vertragsparteien durchsetzbar sein, damit eine Nettingvereinbarung risikomindernd berücksichtigt werden darf.

Absatz (3) Buchstabe a und b stellen weitere Bedingungen an produktübergreifende vertragliche Nettingvereinbarungen. Buchstabe a definiert den „produktübergreifenden Nettobetrag“ als die Nettosumme der positiven und negativen Schlusswerte aller eingeschlossenen individuellen bilateralen Mastervereinbarungen sowie der positiven und negativen Marktwerte der einzelnen Geschäfte. Buchstabe b schreibt die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der gesamten produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarung und die Gültigkeit auf alle individuellen bilateralen Mastervereinbarungen vor.

VOORTEILE
VERTRAGLICHER
AUFRECHNUNGS-
VEREINBARUN-
GEN

Bei LSIs sind Nettingvereinbarungen aktuell nicht flächendeckend im Einsatz, obwohl diese enorme Einsparpotenziale hinsichtlich der Eigenmittelunterlegung bieten. Der Risikopositionswert (Exposure at Default; EaD) eines Derivats ist aktuell mittels der Marktbewertungsmethode (MBM) zu ermitteln. Dadurch, dass die Natur des Risikos im Wiedereindeckungsrisiko besteht, bewirkt die MBM selbst bei einem negativen Marktwert immer einen positiven EaD. Kommen Aufrechnungsvereinbarungen zum Einsatz, so können Positionen mit positiven Marktwerten mit Positionen negativer Marktwerte verrechnet werden. Die Kalkulation des EaDs gegenüber einer Gegenpartei erfolgt unter der Berücksichtigung von Aufrechnungsvereinbarungen auf Basis der verrechneten Position. Hierdurch kann **signifikant Eigenkapital zur Risikounterlegung eingespart** werden, weswegen Aufrechnungsvereinbarungen von allen Marktteilnehmern zum Einsatz kommen sollten. Die Weiterentwicklung der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Derivateexposures nach BCBS 279 wurde in die CRR integriert, wodurch der neue Standardansatz für das Kontrahentenrisiko, kurz SA-CCR, ab Mitte 2021 anzuwenden ist. Nachdem die Marktbewertungsmethode schon Nettingvereinbarungen risikomindernd berücksichtigt, wurde der mindernde Effekt des Nettings beim SA-CCR beibehalten und teilweise intensiviert.

AUSWIRKUNGEN
VERTRAGLICHEN
NETTINGS AUF
DIE MARKTBEWERTUNGSMETHODE

Um die Auswirkungen vertraglichen Nettings deutlicher herauszustellen, folgt ein Beispiel, in dem das EaD aller Positionen gegenüber einem Kontrahenten mit² und ohne Netting nach der aktuellen Marktbewertungsmethode bestimmt wird:

Marktwerte	Add-On nach CCR Artikel 274:
100.000	50.000
-40.000	25.000
60.000	75.000

EaD ohne Netting:	175.000 = 100.000 + 0 + 75.000
EaD nach Netting:	117.000 = 60.000 + 0,4 * 75.000 + 0,6 * (60.000/100.000) * 75.000

(Netting gemäß Artikel 298 der Verordnung(EU) Nr. 575/2013)

Wie dieses Beispiel illustriert, kann das EaD als Summe der Marktwerte (aktuelle Wiederbeschaffungskosten) und der potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswerte (Potential Future Exposure; PFE) durch Netting aktuell deutlich reduziert werden.

AUSWIRKUNGEN
VERTRAGLICHEN
NETTINGS AUF
DEN SA-CCR

Der SA-CCR als der zukünftige Standard für die Bestimmung von Risikopositionen derivativer Geschäfte hinsichtlich der Eigenmittelanforderungen ist eine sensitivere Methodik als die bisher gängige Marktbewertungsmethode. Hierdurch ergeben sich für einen Einzelkontrakt tendenziell höhere Exposures. Demgegenüber wirken Maßnahmen wie Clearing, das Stellen von Sicherheiten und die Marktwertverrechnung aufgrund von Nettingvereinbarungen im Vergleich zur aktuell gängigen Marktbewertungsmethode³ stärker oder ähnlich risikomindernd. Die verrechneten Marktwerte finden sich in den **Replacement Costs** (RC) des SA-CCRs wieder und sind vergleichbar zu den aktuellen Wiederbeschaffungskosten der Marktbewertungsmethode (vgl. oben genanntes Beispiel).

Zusätzlich zu den Replacement Costs wird innerhalb eines Netting-Satzes je Risikokategorie ein Add-On berechnet. Die Summe der Add-Ons über alle Risikoklassen und derivativen Positionen ergibt das **Potential Future Exposure**, welches zu den Replacement Costs addiert und dem aufsichtlichen Faktor α in Höhe von 1,4 multipliziert den Risikopositionswert eines Netting-Satzes ergibt.

$$(1) \text{ EaD} = 1,4 * (\text{RC} + \text{PFE})$$

Ein Netting-Satz ist nach Artikel 272 Absatz (4) der CRR „eine Gruppe von Geschäften zwischen einem Institut und einer einzigen Gegenpartei, die einer rechtlich durchsetzbaren bilateralen Nettingvereinbarung unterliegt“. Es gilt, dass jedes Geschäft, das keiner Nettingvereinbarung unterliegt, als eigenständiger Netting-Satz zu behandeln und somit Formel (1) je

² Vgl. Artikel 298 der Verordnung(EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013)

³ Neben der Marktbewertungsmethode existieren noch weitere Methoden, auf die in diesem Fachbeitrag bewusst nicht eingegangen wird, da diese von Nettingvereinbarungen unabhängig sind oder selten von den Marktteilnehmern angewandt werden.

NETTING IM
ADD-ON FÜR
ZINSDERI-
VATE

Position anzuwenden ist. Darüber hinaus beeinflusst das Netting im SA-CCR auch die Ermittlung der Add-Ons derivativer Positionen⁴.

Der Add-On für die Risikokategorie der Zinsderivate stellt eine Besonderheit im SA-CCR dar, da die relevanten Geschäfte nach Währungen in Hedging-Sätze aufgeteilt werden. Innerhalb jedes Hedging-Satzes werden die Geschäfte in die drei Laufzeitbänder (Time Buckets) „bis zu einem Jahr“, „über einem und bis zu fünf Jahren“ sowie „länger als fünf Jahre“ anhand ihrer Restlaufzeit gruppiert.

Nachdem für jedes Geschäft mittels des Start- (S) und Enddatums⁵ (E) die aufsichtliche Duration (Supervisory Duration; SD)⁶ ermittelt wurde, erfolgt im nächsten Schritt die Bestimmung der effektiven Nominalwerte je Hedging-Satz. Hierzu werden die Nominalwerte in Euro umgerechnet und mit der aufsichtlichen Duration multipliziert, um die adjustierten Nominalwerte (AdjNot) zu bestimmen. Diese werden wiederum mit dem Deltafaktor und dem Laufzeitfaktor multipliziert und verrechnet⁷, woraus sich das Exposure $D_{j,k}$ je Laufzeitband j und Währung k ergibt.

$$(2) D_{j,k} = \sum RiskPosition_{l, l \in Bucket k} = \sum \delta_l * AdjNot_l * MF_{l, l \in Bucket k}$$

Nachfolgend werden die jeweiligen Werte der *Risk Position* der beiden Swaps des vorherigen Beispiels aufgeführt. Es wird unterstellt, dass sich beide Swaps im gleichen Laufzeitband befinden.

Start	End	Delta	SD	Nom.	MF	RiskPos.
0	2	1	1,90325164	10.000.000	0,3	5.709.754,92
0	1,5	-1	1,44513027	5.000.000	0,3	-2.167.695,41

An dieser Stelle der Berechnungsmethode des SA-CCR ist die **Verrechnung gegenläufiger derivativer Zinspositionen möglich**. Es werden die Nominalbeträge je Währung innerhalb des identischen Laufzeitbands aufsummiert und zusätzlich werden je Währung bzw. Hedging-Satz die effektiven Nominalwerte der drei Laufzeitbänder zum effektiven Nominalwert des Hedging-Satzes verrechnet. Hierbei werden Korrelationen zwischen den Laufzeitbändern berücksichtigt, die vom Regulator vorgegeben sind.

$$(3) EffNot_{IR} = \sqrt{[(D_{j,1})^2 + (D_{j,2})^2 + (D_{j,3})^2 + 1,4 * D_{j,1} * D_{j,2} + 1,4 * D_{j,2} * D_{j,3} + 0,6 * D_{j,1} * D_{j,3}]^8}$$

⁴ Indirekt ist die Berechnung des Add-On für Zinsderivate von Nachschussvereinbarungen abhängig, welche wiederum aufgrund der Art von Nettingvereinbarungen variieren. Diese Details werden in diesem Fachbeitrag jedoch nicht genauer durchleuchtet.

⁵ Für Start- und Enddatum wird eine Untergrenze von 10 Tagen angesetzt, sofern das Startdatum in der Vergangenheit liegt, wird S = 0 gesetzt.

⁶ $supervisory\ duration\ factor = \frac{\exp(-R*S) - \exp(-R*E)}{R^6}$

⁷ $D_{j,k} = \sum RiskPosition_{l, l \in Bucket k} = \sum \delta_l * AdjNot_l * MF_{l, l \in Bucket k}$

⁸ In Formel (2) wird unterstellt, dass sich zeitlich benachbarte Laufzeitbänder stärker beeinflussen, was durch den Faktor 1,4 zum Ausdruck kommt, wohingegen die Korrelation der Laufzeitbänder 1 und 3 weniger stark und mit einem

EffNot mit Netting:	3.542.059,51 =WURZEL[(570.9754,92-2.167.695,41) ²]
EffNot ohne Netting:	6.107.389,35 =WURZEL[(570.9754,92) ²]+WURZEL[(-2.167.695,41) ²]

Für die Ermittlung der Add-Ons je Hedging-Satz lässt die Aufsicht eine Risikogewichtung einfließen, indem die effektiven Nominalwerte der Hedging-Sätze mit einem Aufsichtsfaktor (SF^{IR}) in Höhe von 0,5% zu multiplizieren sind.

$$(4) \text{AddOn}_j^{IR} = \epsilon_j * SF^{IR} * \text{EffNot}_j^{IR} \text{ } ^9$$

AddOn mit Netting:	17.710,30 =1*0,05%*3.542.059,51
AddOn ohne Netting:	30.536,95 =1*0,05%*6.107.389,35

Im letzten Schritt sind die Add-Ons je Hedging-Satz (also je Währung) zu summieren, um den Add-On der Kategorie „Zinsrisiko“ zu erhalten.¹⁰

Da in diesem Beispiel vereinfacht von zwei Euro-Positionen ausgegangen wurde, sind keine weiteren Rechnungen für den Add-On erforderlich. Das EaD setzt sich anschließend aus den verrechneten Marktwerten und dem berechneten Add-On zusammen, da das Beispielportfolio keine weiteren Positionen beinhaltet.

FAZIT

Die vorliegenden Ausführungen verdeutlichen den Nutzen von Nettingvereinbarungen als Maßnahme, um Risikopositionswerte für Derivate zu verringern. Darüber hinaus zeigt das vereinfachte Beispiel den Unterschied zwischen den Risikopositionswerten nach der MBM und dem SA-CCR, wobei in diesem Kontext insbesondere das Einsparpotenzial im Rahmen des SA-CCR mit vertraglichem Netting betont wird:

	MBM	SA-CCR
EaD ohne Netting:	175.000,00	182.751,73
EaD mit Netting:	117.000,00	108.794,42
Einsparung:	58.000,00	73.957,31

Zukünftig werden Nettingvereinbarungen neben Sicherheiten und Clearing auch für kleinere Institute immer mehr in den Fokus der Risikominderung rücken, gerade wegen der Sensitivität des SA-CCR. So können die Institute den erhöhten Eigenmittelanforderungen entgegenwirken, weshalb der Vorstoß der BaFin zum Anzeigeformular neben der Standardisierung zu begrüßen ist und in der Branche großen Zuspruch finden wird.

Faktor von 0,6 berücksichtigt wird. Implizit werden dadurch Korrelationen von etwa 70% für angrenzende und 30% für die auseinanderliegenden Bänder unterstellt.

⁹ ϵ_j ist der Aufsichtsfaktor-Koeffizient je Hedging-Satz, der in Abhängigkeit der Art der Hedging-Sätze in Artikel 277a Absatz 1 sowie 2 Buchstabe a, b der CRR definiert ist.

¹⁰ $\text{AddOn}^{IR} = \sum \text{Add-On}_j^{IR}$

KONTAKT

Sollten Sie Interesse an weiteren Details zu den obigen Ausführungen und den für Sie relevanten Änderungen haben, möchten wir gerne auf unsere Seminare hinweisen, die selbstverständlich die neuesten Entwicklungen beinhalten (workshops@1plusi.de). Gleichzeitig unterstützen wir Sie auch sehr gerne bei Fragestellungen rund um das Thema Netting im aufsichtlichen Zusammenhang und bei Auswirkungsanalysen oder Implementierungsprojekten zum SA-CCR. Kommen Sie einfach auf uns zu, um weitere Informationen zu erhalten (info@1plusi.de).